AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

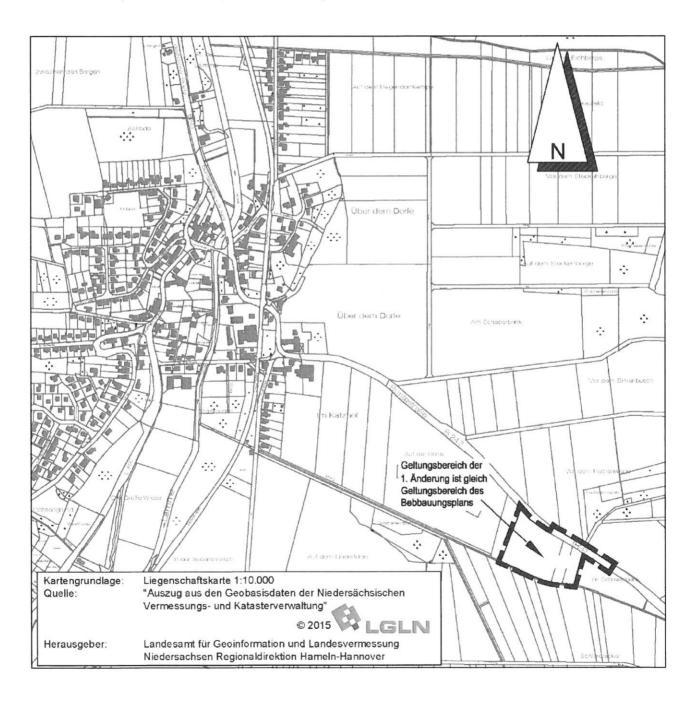
2016	Herausgegeben in Hildesheim am 03. Februar 2016	Nr. 5
Inhalt		Seite
09.12.2015 -	Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Biogasanlage Wesseln", 1. Änderung, OT Wesseln, Stadt Bad Salzdetfurth	98
15.12.2015 -	1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	100
22.12.2015 -	Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes DR 119 "Feldbahnmuseum", Stadt Hildesheim	101
21.01.2016 -	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 22.02.2011 für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave	103
28.01.2016 -	Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der B 243 zwischen Wesseln und Söder von Strkm 15,483 bis Strkm 16,211, Stadt Bockenem, Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim	104
29.01.2016 -	Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Eberholzen zum 01.11.2016	105



Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Biogasanlage Wesseln", 1. Änderung, OT Wesseln

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Biogasanlage Wesseln", 1. Änderung, OT Wesseln als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag 09:00 - 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Montag zusätzlich 14:30 - 17:00 Uhr Donnerstag zusätzlich 14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 09.12.2015 Stadt Bad Salzdetfurth Der Bürgermeister

Henning Hesse

Ergänzungssatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S 434 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Ifd. Nr. 23 des Kostentarifs gem. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

23	Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
23.1	Entwässerungsgenehmigung für Wohnhäuser einschließ-	
	lich Garagen / Carports	60,00€
23.1.1	Änderung der Grundstücksentwässerung	30,00 €
23.1.2	Entwässerungsgenehmigung für nachträglich beantragte	
	Garagen/Carports (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW)	
	pauschal:	30,00€
23.2	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbebetriebe	
	(incl. eine Kanalabnahme für SW/RW) pauschal:	150,00€
23.2.1	Steigerungsbetrag je weitere Kanalabnahme	30,00 €
23.2.2	Änderung / Ergänzung der Grundstückentwässerung	50,00€
23.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00€
23.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außer-	
	gewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	
	nach § 4 Nr. 4 u. 5 der Entwässerungssatzung	100,00€
23.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die	
	durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges	
	Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	150,00€
		50

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Ergänzungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

31177 Harsum, den 15.12.2015

GEMEINDE HARSUM

Kemnah

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim:



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplans DR 119 "Feldbahnmuseum"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans DR 119 "Feldbahnmuseum" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

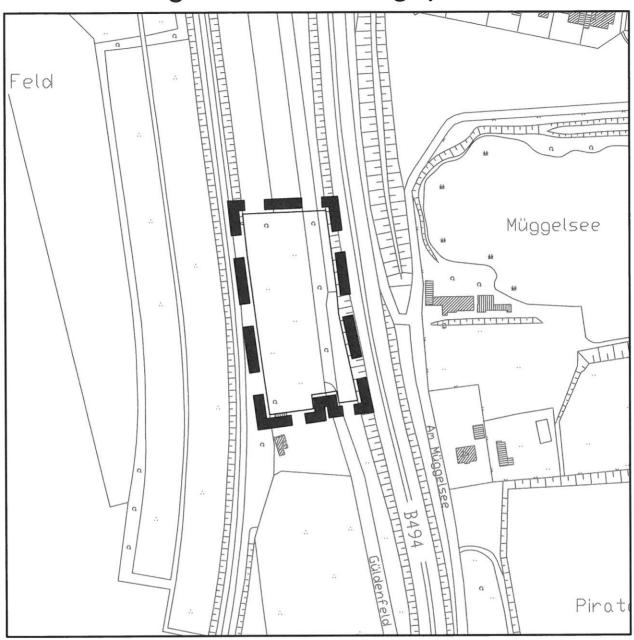
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 22. Dezember 2015

gez. Dr.Meyer

Stadt Hildesheim Der Oberbürgermeister

9. Änderung des Bebauungsplans DR 119





Grenze des Geltungsbereichs



1. Änderung der Friedhofsordnung vom 22.02.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evluth. Kirchengemeinde Coppengrave am AMA Will folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt umformuliert:

"Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit eine Teilfläche des Flurstücks 61 Flur 2 Gemarkung Coppengrave in Größe von etwa 0,1848 ha. Eigentümerin ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave. Des Weiteren umfasst der Friedhof das Flurstück 60 Flur 2 Gemarkung Coppengrave in der Größe von etwa 0,2189 ha, welches im Eigentum der politischen Gemeinde Coppengrave steht."

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim, 28.01.2016

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der B 243 zwischen Wesseln und Söder von Str.-km 15,483 bis Str.-km 16,211, Stadt Bockenem, Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-02/12, vom 21.01.2016, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Stadt Bockenem und bei der Gemeinde Holle, Am Thie 1, 31188 Holle, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 206 – Straße und Verkehr -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht (http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Radweg-B243).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag

Höppner

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Eberholzen zum 01.11.2016

Der Rat der Gemeinde Eberholzen hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

bisher:

Bergstraße

neu:

Stroppstraße

bisher: bisher: Hauptstraße

neu:

Eberholzer Hauptstraße

Schmiedestraße

neu:

An der Alten Schmiede

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit zum 01.11.2016 angeordnet.

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindenamen "Sibbesse" sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechselungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechselungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungsund Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen in der Gemeinde Eberholzen ist der Rat (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.11.2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBI. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Eberholzen, Friedrich-Lücke- Platz 1, 31079 Sibbesse zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Eberholzen Der Gemeindedirektor

(Amft)

Sibbesse, den 29.01.2016